

Allgemeine Verwaltung

Kirchplatz 3
4132 MuttENZ 1, Postfach 332
Telefon 061 466 62 62
Fax 061 466 62 88

Gemeindekommission

4132 MuttENZ

Unsere Ref. Urs Girod / th
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch
Datum 26. Oktober 2006

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 12. Dezember 2006, 19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2006
2. Finanzpläne 2007 bis 2011
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2007
Beratung des Voranschlages 2007 der Einwohnergemeinde *Beilage*
4. Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt und Basler Schützen *Beilage*
5. Neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt *Beilage*
6. Festlegung der Waldbaulinie Wildensteinerstrasse
7. Antrag Jürg Bolliger gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Teilrevision, Änderung der §§ 2 und 3 bezüglich Einführung eines Stimmrechtsausweises
8. Mitteilungen des Gemeinderates
9. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 24. November 2006 sowie auf der gemeindeeigenen Website www.muttENZ.ch publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir folgendes ausführen:

TRAKTANDUM 2

Finanzpläne 2007 bis 2011

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Gemeinschaftsantennenanlage, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2005, den Voranschlägen 2006 und 2007 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2008 - 2011.

Für die Planjahre 2008 bis 2011 wurden gemäss den Angaben des Kantons folgende Annahmen getroffen:

1. Steuerertrag, Zunahme des realen Bruttoinlandproduktes (BIP) 1,8 % ab 2008.
2. Zunahme Nettoaufwand Teuerung 1,1 % ab 2008.
3. Zunahme Zinsaufwand Zinsentwicklung am Kapitalmarkt 3,8 % für 2008, 4,1 % ab 2009 auf dem Bilanzfehlbetrag des Vorjahres.
4. Zinsaufwand der Eigenwirtschaftsbetriebe: 1 % wegen mutmasslicher Vorsteuerkürzung bei der Mehrwertsteuer.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von den Finanzplänen 2007 bis 2011 der Einwohnergemeinde und den Eigenwirtschaftsbetrieben Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 3

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2007

Beratung des Voranschlages 2007 der Einwohnergemeinde

Der Gemeinderat hat die Steuerfüsse gemeinsam mit der Feuerwehrdienstersatzabgabe sowie den Voranschlag für das Jahr 2006 nach gründlicher Beratung verabschiedet.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, pro 2007:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56 % des Staatssteuersatzes zu belassen;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer der juristischen Personen bei 5 % zu belassen;
- c) den Satz der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei 5,5 Promille des steuerbaren Kapitals zu belassen;
- d) die Feuerwehrdienstersatzabgabe auf 7 % (bisher 5 %) des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe auf CHF 20.-- und das Maximum auf CHF 500.-- festzulegen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2007 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt und Basler Schützen

Beilage

Eine Lösung mit beiderseitigem Vorteil

Nicht nur für Basel-Stadt, sondern auch für die Schiessplatzgemeinden kann mit dieser Vereinbarungsregelung über den Zuzug von Basler Schützen auf die Schiessanlage Lachmatt eine befriedigende Lösung für alle Beteiligten geschaffen werden. Die seit einigen Jahren anhal

tende Rückbildung des Schiesswesens mit der kontinuierlichen Abnahme der Schiessenden erlaubt es nicht nur die Schiesshalbtage weiter zu reduzieren, sondern gleichzeitig wird es durch den Zuzug der Basler Schützen möglich, die Anlage zu sanieren und baulich zur weiteren Herabsetzung des Schiesslärms umzurüsten sowie den Betriebs- und Organisationsaufwand auf ein vernünftiges Mass anzupassen. Angesichts dieser Ausgangslage ist der Gemeinderat davon überzeugt, das Beste aus der Situation herausgeholt zu haben, nämlich den drohenden und in erhebliche finanzielle Dimensionen anwachsenden Aufwand für Unterhalt und Sanierung der Anlage bei gleichzeitiger Reduktion des Schiessbetriebs im Griff zu behalten. Deshalb wird es durch diese Vereinbarung möglich, den verschiedenen Interessen hinsichtlich Schiesslärm-belästigung - aber auch ökologischen Anforderungen - gerecht zu werden.

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Pratteln und Muttenz sind als einfache Gesellschaft Schiessanlage Lachmatt konstituiert und schlossen als Gesellschaftsgemeinden, vertreten durch die jeweiligen Gemeinderäte, mit dem Kanton Basel-Stadt sowie dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt im Jahre 2005 eine Vereinbarung über die Benutzung der Schiessanlage Lachmatt durch die Basler Schützen ab. Diese Vereinbarung wurde in der Zeit von Ende August bis Mitte September 2005 von den daran Beteiligten unterzeichnet. Bei allen Gemeinderäten der Gesellschaftsgemeinden wurde die Ansicht vertreten, dass die Exekutive in eigener Kompetenz handeln könne und lediglich der neue Gesellschaftsvertrag den Gemeindeversammlungen (Birsfelden und Muttenz) resp. dem Einwohnerrat (Pratteln) unterbreitet werden müsse. Dementsprechend war das Vorgehen zwischen den Gesellschaftsgemeinden koordiniert.

Gegen die vom Gemeinderat der Gesellschaftsgemeinde Muttenz am 26. August 2005 unterzeichnete Vereinbarung erhoben sechs Stimmberechtigte aus Muttenz beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Stimmrechtsbeschwerde und beantragten, die Vereinbarung sei der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Gemeinderat sei aufgrund des Vertrages der Einwohnergemeinden Birsfelden, Pratteln und Muttenz vom 2. Dezember 1954 über die Schiessanlage Lachmatt (Gesellschaftsvertrag) nicht befugt, einem weiteren Gemeinwesen selbstständig ein Benutzungsrecht einzuräumen, damit werde die Vollzugskompetenz des Gemeinderates überschritten. Die Vereinbarung hätte von der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen.

Am 21. März 2006 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und führte zur Begründung aus, dass der Gesellschaftsvertrag die Aufnahme von Schützen anderer Gemeinden zulasse und es auch nicht diesem Vertrag widerspreche, vorhandene Kapazitäten der Schiessanlagen Lachmatt den Schützen aus dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung zu stellen. Zudem seien damit auch keine direkten neuen Ausgaben für die Gesellschaftsgemeinden verknüpft, weshalb die Vereinbarung nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müsse. Bezüglich der Leistung des Kantons Basel-Stadt in der Höhe von CHF 750'000.-- handle es sich um einen Sanierungsbeitrag für die Schiessanlagen Lachmatt. Zudem weise die Vereinbarung keine reglements wesentliche Bedeutung auf und müsse auch deshalb nicht der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Die diesbezügliche Argumentation des Gemeinderates Muttenz stiess in die gleiche Richtung.

Mit Eingabe vom 2. April 2006 erhob Werner Zumbrunn gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 21. März 2006 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Der Beschwerdeführer stellte das Rechtsbegehren, der Beschluss des Regierungsrates sei aufzuheben und die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu überweisen. Weiter wurde u.a. begründet, dass die finanzielle Leistung des Kantons Basel-Stadt für die Sanierung der Schiessanlagen nicht ausreiche und durch die Vereinbarung neue Kosten ausgelöst würden.

Ferner sei keine anteilmässige Einkaufssumme, wie dies Art. 8 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004 vorsehe, vereinbart worden. Diese Summe müsse die Gemeinde Muttenz selber einschliessen, was einer zusätzlichen Ausgabe im Sinne des Gemeindegesetzes entspreche. Im Laufe des Monats Mai 2006 liessen sich der Regierungsrat wie die Gemeinde zu Händen des Kantonsgerichts vernehmen und beantragten Abweisung der Beschwerde. Mit dem Urteil vom 23. August 2006 wurde die Beschwerde von Werner Zumbrunn gutgeheissen. Das Kantonsgericht gewichtete das öffentliche Interesse bezüglich der in der Vereinbarung festgehaltenen Regelung über den Zuzug der Basler Schützen auf die Schiessanlage Lachmatt, und damit den reglements wesentlichen Gehalt der Massnahme, anders als der Regierungs- und der Gemeinderat; das Kantonsgericht folge allerdings auch nicht der Argumentation des Beschwerdeführers, sondern verwies u.a. auf den Umstand, dass die Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde über die Benutzung der Schiessanlagen eine Veränderung des ursprünglich festgesetzten Gesellschaftszwecks darstelle, welche der demokratischen Legitimation durch die Gemeindeversammlung bedürfe.

Urteil des Kantonsgerichts klärt Zuständigkeit

Die Begründungen des Kantonsgerichts schaffen bezüglich dieses Sachverhalts Klarheit. Insofern liegen nunmehr Anhaltspunkte vor, welche die Überweisung eines Geschäfts zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rechtfertigen. Damit ist auch die Zuständigkeit insbesondere nach erfolgter Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2003 geklärt. Aufgrund des Urteils des Kantonsgerichts Basel-Landschaft wird nun die Vereinbarung über die Benutzung der Schiessanlagen Lachmatt durch die Basler Schützen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung überwiesen. Ebenfalls zur Genehmigung überwiesen wird der neue Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt (Traktandum 5), welcher denjenigen aus dem Jahre 1954 ablösen und die Organisationsstruktur und den Schiessbetrieb optimieren soll.

Die Anzahl der Schiessenden bewirkt Reduktion der Schiesshalbtage

Der Zuzug von Schiessenden aus dem Kanton Basel-Stadt war in Muttenz seit jeher umstritten. Die Befürchtung, Schiesslärm und Verkehr würden dadurch weiter zunehmen, war nicht unbegründet und manifestierte sich in der ablehnenden Haltung, wie sie in den vergangenen Jahren vorherrschte. Inzwischen wandelten sich die Rahmenbedingungen derart, dass eine Neubeurteilung der Angelegenheit aufgrund objektiver Kriterien sachlich vorgenommen werden kann. Da die Obligatorischschiessenden bekanntlich auf jeder beliebigen Anlage ihre Schiesspflicht erfüllen können, ist die Anzahl der zu erwartenden Schiessenden aus dem Kanton Basel-Stadt massgeblich. Während noch vor zehn Jahren ca. 6'500 Schiessende das "Obligatorische" zu erfüllen hatten, waren es vor zweieinhalb Jahren noch ca. 2'000 und heute haben dieser Pflicht gerade noch 650 Schiessende aus unserem Nachbarkanton nachzukommen. Die zur Diskussion stehende Vereinbarung berührt jedoch nicht die Obligatorischschiessenden, *sondern die etwa 150 lizenzierten Sportschützen aus dem Kanton Basel-Stadt*. Auch hier ist die Zahl der effektiv noch regelmässig den Schiesssport aktiv Ausführenden ernüchternd: Zu rechnen sein wird mit etwa lediglich noch zusätzlich 50 Schiessenden aus Basel-Stadt. Auch mit Aufnahme der Basler Schützen können die 300meter-Scheiben von 44 auf 30 reduziert und die Schiesshalbtage von ursprünglich 125 auf 80 herabgesetzt werden. Als Schiesshalbtage wird eine zusammenhängende Schiesszeit zwischen 2 bis max. 4 Stunden definiert. Die maximale Schiesszeit auf der Anlage Lachmatt wird somit auf 320 Stunden pro Jahr limitiert. Der reduzierte Schiessbetrieb führt folgerichtig auch zum Rückbau der bisher dreiteiligen Schiessanlage auf nur noch zwei Schiessstände - gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, die notwendige Sanierung der Anlage vorzunehmen. Ein reduzierter Schiessbetrieb lässt sich auch aufgrund der aktuellen Zahlen der Schiessenden aus den drei Gesellschaftsgemeinden rechtfertigen: Sport-

und Vereinsschützen aus Birsfelden (25), Pratteln (20) und Muttenz (30) stehen 380 Obligatorischschiessende aus Muttenz, 234 aus Birsfelden und 280 aus Pratteln gegenüber.

Sanierungsbedarf der Schiessanlagen Lachmatt unbestritten

Für den Kanton Basel-Stadt bringt die Vereinbarung die finanzielle Verpflichtung mit sich, eine einmalige Einkaufssumme von CHF 750'000.-- und jährlich wiederkehrende Beiträge an die Betriebskosten der Anlage in der Höhe von CHF 40'000.-- zu leisten. Mit der Einkaufssumme des Kantons Basel-Stadt ist die anstehende Sanierung der 50-jährigen Schiessanlage ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen der Gesellschaftsgemeinden möglich. Allerdings wird die Sanierung der Anlage die von Basel-Stadt zur Verfügung gestellte Einkaufssumme vollumfänglich beanspruchen. Die Schiessanlage Lachmatt hat das vorgesehene Nutzungsalter erreicht. Das Gebäude wurde in der heutigen Konzeption im Jahre 1957 erstellt. Die gesamte Bausubstanz der verbleibenden Schiessstände kann als weiterhin gebrauchstauglich bezeichnet werden. Obwohl keine Neubauten und Veränderungen am Gebäudegrundriss vorgesehen sind, müssen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Konzentration des 300-Meter-Schiessbetriebes auf die beiden Stände Birsfelden und Muttenz mit 16 plus 14, also total 30 Scheiben, gegenüber bisher 44 Scheiben
- Die Clubwirtschaften werden zusammengelegt, Grösse ca. 100 Sitzplätze mit neuer Küche, Ausschank, Lagerräume sowie Wärme- und Lüftungstechnische Installationen
- Erneuerung der gesamten Elektroinstallationen
- Erneuerung der sanitären Installationen wo erforderlich
- Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsinfrastruktur inkl. wärmetechnische Sanierung und neue Fenster
- dringende Erneuerung der Kanalisation
- Integration der 25-Meter-Anlage in den 300-Meter-Stand Pratteln
- Aufgrund von Verschiebungen des Hangs beim Scheibenstand im Abschnitt Birsfelden und Muttenz müssen beim Scheibenstandgebäude Sanierungen und Abdichtungen der Fugen gegen Witterungseinflüsse vorgenommen werden (seit der Hangsanierung 1984 sind die Hangverschiebungen merklich zurückgegangen und in den vergangenen 5 Jahren visuell zum Stillstand gekommen)
- Zur Realisierung erweiterter Lärmschutzmassnahmen ist der Damm rechtsseitig des Schiessstandes Birsfelden zu schliessen

Die wichtigsten Eckpunkte der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist diesem Geschäft beigegeben, weshalb auf die Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet werden kann. Gleichwohl sei auf die wichtigsten Vertragsinhalte hingewiesen:

1. Einleitung

Die einfache Gesellschaft ist Eigentümerin der Parzellen, auf welchen die Schiessanlagen Lachmatt stehen sowie der Anlagen selbst. Mit der vorliegenden Vereinbarung räumt die einfache Gesellschaft den "Basler Schützen" die Möglichkeit der Benutzung der Anlagen ein. Zu den "Basler Schützen" zählen sowohl die Obligatorischschiessenden wie auch sämtliche Mitglieder der im Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt zusammengeschlossenen Schützenvereine. Diese

Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest und beschränkt sich im vorliegenden Zusammenhang auf die wesentlichen Punkte.

3. Inhalt der Benutzung

Diese Vertragsbestimmung regelt den Benutzungsumfang hinsichtlich zeitlicher Lage und Dauer durch die Basler Schützen. Die Anzahl der Schiesshalbtage, inkl. obligatorischem Bundesprogramm, ist auf rund 100 pro Jahr beschränkt. Obwohl man sich auf die Formulierung "rund 100 pro Jahr" verständigte, übrigens aufgrund der gleichen politischen Opportunitätsgründe, wie sie unter Punkt 10 nachfolgend beschrieben sind, ist in Art. 13 des ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigenden Gesellschaftsvertrages festgehalten: *"Die Mitgliedsgemeinden stellen den Schiessvereinen die Schiessanlage Lachmatt an 80 Schiesshalbtagen pro Jahr, inkl. Schiessanlässe regionaler und nationaler Bedeutung, zur Verfügung"*.

5. Gegenleistungen des Kantons Basel-Stadt

Hier ist der durch den Kanton Basel-Stadt zu leistende einmalige Betrag in der Höhe von CHF 750'000.-- sowie die ebenfalls durch den Nachbarkanton jährlich zu bezahlenden Betriebs- und Unterhaltskosten von insgesamt CHF 40'000.-- festgelegt, ebenfalls dessen alle drei Jahre zu erfolgende Teuerungsanpassung.

7. und 8. Pflichten des Kantons Basel-Stadt und des Kantonal-Schützenvereins

Der Stadtkanton hat die Überweisung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten bis jeweils 1. März an die einfache Gesellschaft zu tätigen. Der Kantonal-Schützenverein mit dem ihm angeschlossenen Vereinen verpflichtet sich für die Sanierung der Schiessanlagen Lachmatt nach Bedarf und vorgängiger Absprache finanzielle Beiträge, Sach- und/oder Eigenleistungen zu erbringen. Ebenfalls ist festgelegt, dass der Kantonal-Schützenverein sich mit einem Schussgeld bei entsprechender Benutzung der Scheiben an den Betriebs- und Unterhaltskosten der Schiessanlage zu beteiligen hat, soweit diese nicht in den jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten enthalten sind.

10., 11. und 12. Beginn, Dauer und Auflösung dieser Vereinbarung, besondere Bestimmungen

Die Vereinbarung soll für 30 Jahre, bis 31. Dezember 2035, abgeschlossen werden. Eine mögliche Kündigung der Vereinbarung (Punkt 11.1) ist nach einer zweijährigen Kündigungsfrist frühestens auf den 31. Dezember 2035 möglich. Die relativ lange Vereinbarungsdauer wurde kritisch hinterfragt. Sie ist aus politischen Opportunitätsgründen vereinbart worden, da dem Kanton Basel-Stadt eine gewisse zeitliche Garantie für die Einkaufssumme der CHF 750'000.-- sowie für die Entrichtung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten gewährt werden musste.

Die Verlängerung dieser Vereinbarung verpflichtet den Kanton Basel-Stadt nebst dem allenfalls weiterhin zu entrichtenden Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten zu keinen weiteren Zahlungen. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren frühestens auf den 31. Dezember 2035 aufgelöst werden. Verlängert sich die Dauer der Vereinbarung, so kann sie ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres von den Vertragsparteien aufgelöst werden.

Die Vertragsdauer ist mit dem Fortbestand der obligatorischen Schiesspflicht verknüpft. Wenn diese wegfällt, ist - wohl nach einer entsprechenden Übergangsfrist - eine Neubeurteilung der gesamten Situation ohnehin unumgänglich. Möglicherweise kann dann die künftige Nutzung des Areals, beispielsweise als polyvalente Sportanlage, zur Diskussion stehen. Die Vereinbarung regelt aber die Bedingungen nach einem Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht klar: Der Wegfall stellt für den Kanton Basel-Stadt einen ausserordentlichen Austrittsgrund dar. In

diesem Fall ist der Kanton Basel-Stadt berechtigt, von dieser Vereinbarung innert zwei Jahren seit Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht auf das Ende des Kalenderjahres vorzeitig und ohne Entschädigungsfolgen zurückzutreten. Die vom Kanton Basel-Stadt an die einfache Gesellschaft jährlich zu erbringenden Betriebs- und Unterhaltskosten entfallen mit dem Austrittsgrund automatisch. Bei einer Auflösung dieser Vereinbarung oder bei einem Austritt des Kantons Basel-Stadt ist die einfache Gesellschaft nicht verpflichtet, den vom Kanton Basel-Stadt geleisteten Betrag an diesen zurückzubezahlen. Zudem ist in Punkt 12.1 festgelegt, dass bei Austritt des Kantons Basel-Stadt aus der Vereinbarung der Basler Schützenverein die in der Vereinbarung festgehaltenen Rechte und Pflichten des Kantons Basel-Stadt zu übernehmen hat.

13. Diverses

Mit dieser Bestimmung wurde ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht, welches von der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Kantonsgerichts präsiert werden soll, vereinbart. Jeder Gesellschaftsgemeinde, dem Kanton Basel-Stadt und dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt stehen je zwei Sitze zur Verfügung.

Politische Wertung der Vereinbarung

Der im Jahre 1954 eingeschlagene wegweisende Pfad zu einer Gemeinde überschreitenden Koordination des Schiesswesens kann mit dieser Vereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag durch den Einbezug der Basler Schützen fortgeschrieben werden - bei gleichzeitiger Optimierung von Anlage und Schiessbetrieb. Unzweideutig zeigen sich damit auch regional relevante Aspekte, zumal die Schiessanlagen Lachmatt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und deshalb keine Schützen im Kantonsgebiet herumreisen müssen. Dem Zuzug der Basler Schützen und der Vereinbarung mag politischer Widerstand erwachsen oder es lässt sich auch die Sinnhaftigkeit des Schiessens an und für sich in Frage stellen. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesverfassung, Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen, Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst) ist letztlich jedoch auch eine Gemeindeversammlung diesbezüglich nicht entscheidungsbefugt. Demgegenüber wären die Folgen bei einem Wegbleiben der Basler Schützen nicht unbedenklich.

Mögliche Konsequenzen bei einem Wegbleiben der Basler Schützen

Wenn sich der Zuzug der Basler Schützen nicht verwirklichen liesse, müssten die Sanierungskosten unter den drei Gesellschaftsgemeinden Birsfelden, Pratteln und Muttenz aufgeteilt werden, wobei zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, ob dannzumal alle drei Gemeinden synchron handeln werden. In Muttenz müsste dafür der Gemeindeversammlung eine Sondervorlage zur Genehmigung überwiesen werden. Gegenüber dem bisher Erreichten darf bezweifelt werden, ob eine derartige Vorlage politisch überhaupt eine Chance hätte, zumal die Gemeinde zu einer Alternative Zuflucht nehmen könnte: Sie müsste sich, analog dem Kanton Basel-Stadt, ebenfalls auf einer anderen Schiessanlage einkaufen. Die mögliche Schliessung der Schiessanlagen Lachmatt wäre dann mit den beiden anderen Gesellschaftsgemeinden auszuhandeln. Einer anderen Gemeinde mit einer Schiessanlage würde sich dann die Frage stellen, ob man die Muttenzer Schützen, und zu welchem Preis, aufnehmen möchte. Realistischerweise müsste Muttenz für die hier wohnenden ca. 410 Obligatorisch- und Sportschützen eine Einkaufssumme von CHF 350'000.-- bis CHF 400'000.-- und jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen CHF 15'000.-- und CHF 20'000.-- aufbringen. In fünf Jahren, ein abschätzbarer Zeitraum, in welchem mit oder ohne Übergangsfristen die obligatorische Schiesspflicht wohl bestehen bleibt, würde die Gemeinde Muttenz etwa eine halbe Million Franken für ein Unterfangen ausgeben, das so nicht notwendig wäre. Allfällige Kosten für Entsorgungen

und die Sanierung des Geländes der ehemaligen Schiessanlagen Lachmatt oder eine Umgestaltung der Anlage für andere Verwendungszwecke sind hierbei nicht eingerechnet.

Angesichts dieser Option sowie der ohnehin anstehenden Sanierung der Schiessanlagen Lachmatt macht deren Öffnung für die Basler Schützen - bei gleichzeitiger Reduktion von Schiessbetrieb und Organisationsaufwand - Sinn.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt sowie den Basler Schützen zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

Neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt

Vorbemerkung

Sofern die in Traktandum 4 der Gemeindeversammlung überwiesene *"Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt sowie den Basler Schützen"* genehmigt wurde, kann das vorliegende Traktandum 5 beraten werden. Sollte die *"Vereinbarung"* **nicht** genehmigt worden sein, wird auch das Geschäft *"Neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt"* von der Traktandenliste gestrichen, weil die Folgen aus der Ablehnung der *"Vereinbarung"* auf Finanzierung, Betriebskosten, Sanierung, Organisation usw. nicht abgeschätzt werden können und der Sachverhalt zuerst mit den anderen an der Schiessanlage Lachmatt beteiligten Gemeinden wieder neu verhandelt werden muss.

Ausgangslage

Beilage

Die Genehmigung des neuen Gesellschaftsvertrages war anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005 traktandiert. Das Geschäft wurde jedoch aufgrund von drei beantragten und von der Gemeindeversammlung sinngemäss beschlossenen Änderungen an den Gemeinderat zurückgewiesen. Die beantragten Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

1. Reduktion der Schiesshalbtage auf 80 pro Jahr
2. Die Verträge betreffend Neuzuzüge müssen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden
3. Neuzuzüger haben eine angemessene Kostenbeteiligung zu entrichten

Nachdem das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft mit Urteil vom 23. August 2006 entschied, dass auch die Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt und dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt, in welcher der Zuzug der Schützen aus dem Nachbarkanton geregelt wird (der Sachverhalt ist im Überweisungsschreiben zu Traktandum 4 dargestellt), unterbreitet der Gemeinderat zusammen mit dem neuen Gesellschaftsvertrag auch besagte Vereinbarung

der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Die von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2006 gutgeheissenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden zwischenzeitlich in den Vertragstext aufgenommen und mit den Gesellschaftsgemeinden Birsfelden und Pratteln sowie der Interessengemeinschaft Schalldämpfer abgesprochen.

Wandlungsprozesse verändern bisherige Rahmenbedingungen

Seit Mitte der 90er-Jahre befindet sich das ausserdienstliche Schiesswesen in einem steten Wandel, weil die Armeereformen massive Bestandesreduktionen bewirkten. Diese Neuausrichtungen sind nicht spurlos an den örtlichen Vereinen vorübergegangen. Ein massiver Aderlass bei den Mitgliederzahlen und die Neuausrichtung beim Sportschiessen sind heute die hauptsächlichsten Merkmale dieses Wandlungsprozesses. Direkte Auswirkungen auf die Schiessanlagen und deren Scheibenkapazität sind die Folge davon. Vielerorts steht den Pflichtschützen wie auch den Sportschützen ein Überangebot an Scheiben zur Verfügung. So zum Beispiel auch in der Gemeinschafts-Schiessanlage Lachmatt. Die Zeiten des Gemeinde- und Vereinsmonopols an einer Schiessanlage gehören endgültig der Vergangenheit an. Wettbewerb und Kostendruck verlangen neue Betriebskonzepte und Umsetzungen, welche diesen Tatsachen gerecht werden. Gleichwohl regelt der Bund weiterhin das Schiesswesen ausser Dienst. Diese Aufgabe wird subsidiär durch die örtlichen Schiessvereine wahr genommen. Die Rechtsgrundlagen verpflichten die Gemeinden, den Vereinen die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ob und wann die obligatorische Schiesspflicht ausser Dienst der Vergangenheit angehören wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Selbst bei einem Wegfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht ist mit Übergangsfristen zu rechnen und auch in Zukunft ist den Sportschützen, wie den Aktiven anderer Sportarten auch, die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. In der erwähnten Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt und dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt sind die Bestimmungen, welche bei einem Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht gelten, klar geregelt.

Wegweisendes Konzept von der Wirklichkeit eingeholt

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben sich die drei Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR zusammengefunden. Der Vertrag vom 2.12.1954 hält fest, dass die einfache Gesellschaft für den Bau und Unterhalt der Anlagen in der Lachmatt zuständig ist. Der Betrieb der Schiessanlagen wird von den einzelnen Trägergemeinden in eigener Kompetenz, Struktur und finanzieller Verantwortung organisiert. Die Anlagen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Muttenz (Parzellen 3444, 3445, 2612) mit 52'281 m² und Pratteln (Parzelle 1888) mit 5'782 m². Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der einfachen Gesellschaft. Die Schiessanlagen Lachmatt wurde im Jahre 1956 als erste Gemeinschafts-Schiessanlage des Kantons eingeweiht. Sie galt damals als wegweisend in Bezug auf zukunftsgerichtetes Planen von Schiessanlagen.

Aufgrund der eingangs erwähnten Entwicklung im Schiesswesen ist auch in der Schiessanlage Lachmatt ein Überangebot an Scheiben vorhanden. Zudem besteht ein Nachholbedarf an werterhaltenden Investitionen (der Umfang der notwendigen Sanierungsarbeiten ist im Text des Überweisungsschreibens zu Traktandum 4 unter dem Abschnitt "*Sanierungsbedarf der Schiessanlagen Lachmatt unbestritten*" dargestellt). Ebenso gilt es, dem zunehmenden Unbehagen gegenüber dem Schiesslärm künftig gebührend Rechnung zu tragen. Dem kann trotz des möglichen Zuzugs der Basler Schützen durch die Reduktion der Schiesshalbtage entsprochen werden.

Die dreigliedrige Betriebsstruktur, aufgeteilt auf die drei Schiessstände Birsfelden, Muttenz und Pratteln, ist nicht mehr zeitgemäss und lässt eine gemeinsam koordinierte, zukunftsorientierte Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt nur bedingt zu. Die Nutzung der Anlagen muss

dringend neu ausgerichtet werden, damit eine ganzheitliche und kostenoptimierte Betriebs- und Scheibenbewirtschaftung umgesetzt werden kann.

Die Schiessplatzgemeinden haben gemäss Kantonsgerichtsurteil vom 23. August 2006 die Aufnahme der Basler Schützen durch die Gemeindeversammlungen (Birsfelden und Muttenz) resp. den Einwohnerrat (Pratteln) genehmigen zu lassen (*Traktandum 4 der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006*). Die mögliche Aufnahme der Basler Schützen auf die Schiessanlagen Lachmatt war Wegbereiterin und Motivation für den neuen Gesellschaftsvertrag.

Zielsetzungen

Mit dem neuen Gesellschaftsvertrag können folgende Ziele erreicht werden:

1. Ganzheitliche, optimierte Scheibenbewirtschaftung Stand 300 m mit gleichzeitiger Reduktion der Scheiben von ursprünglich 44 auf 30
2. Senkung der Schiesslärmbelastung durch Reduktion der Schiesshalbtage auf 80 pro Jahr
3. Optimierung und damit Beschränkung des Schiessbetriebes
4. Reduktion der jährlich anfallenden Betriebskosten
5. Berücksichtigung der Entwicklung vom Schiessen ausser Dienst
6. Beschränkung der werterhaltenden Massnahmen auf das Notwendige
7. Schaffung einer Grundlage für das Sportschiessen
8. Schlanke Führungs- und Entscheidungsstruktur
9. Schaffung der Basis für weitergehende, schiessunabhängige Areal-Nutzungen

Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag

Artikel 5 bis 9

Die Behörden befassen sich im alten Vertrag mit zu vielen betrieblichen (operativen) Aufgaben, die für die politische Ebene nicht stufengerecht sind. Deshalb sind die Bereiche Leitungsausschuss (Behörden, politische Ebene), Betrieb (Geschäftsführung) und Nutzer (IG-Schiessvereine, Nutzerebene) neu definiert worden. Der Leitungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Mitgliedsgemeinden (Normalfall Gemeinderat).

Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind in Artikel 8 klar definiert und vergleichbar mit den Aufgaben des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft. Der Professionalität auf Betriebs-ebene wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die aus 12 Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission wird aufgehoben und durch den Leitungsausschuss mit Geschäftsleitung ersetzt. Die drei Schiessplatzkommissionen werden in die neu zu bildende Interessengemeinschaft (IG) Schiessvereine Lachmatt überführt.

Artikel 10

Mit diesem Artikel wird die Verteilung der Betriebskosten auf die Gemeinden und Nutzer geregelt. Der künftigen Entwicklung im Schiessen ausser Dienst wird Rechnung getragen, indem festgelegt ist, dass sich die Unterhaltsbeiträge der Gemeinden nach der Anzahl Schüsse, die

von den in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wohnhaften Obligatorischschützen pro Jahr abgegeben werden, richten.

Gemäss einem erstellten Betriebskostenbudget verringern sich die Betriebs- und Unterhaltskosten der drei Trägergemeinden in erheblichem Masse. Pro Armeeangehörigem leisten die Gemeinden künftig einen Beitrag von CHF 40.-- an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Schiessvereine haben sich mit einem angemessenen Nutzungsentgelt an den Kosten zu beteiligen. Das heisst, die Differenzkosten müssen künftig durch die Schiessvereine getragen werden. Sollte die obligatorische Schiesspflicht wegfallen, haben die Schiessvereine die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.

Für die Mitgliedgemeinden entstehen weitere Einsparungen durch die Aufhebung der heutigen Aufsichtskommission sowie der drei Schiessplatzkommissionen. Es entfallen die Sitzungsgelder der Kommissionen sowie die Direktzahlungen (Muttenz und Birsfelden) an die Schiessplatzkommissionen.

Artikel 11

Die 50-jährige Anlage besteht aus jeweils drei aneinander gebauten Einzelschiessanlagen 300 Meter und Einzelschiessanlagen 50 Meter. Konzeptionell wurden während den Betriebsjahren weder bauliche noch betriebliche Änderungen vollzogen. Die bestehende Bausubstanz ist in vielen Teilen sanierungsbedürftig, wie zum Beispiel Dacheindeckung, Fenster, elektrische Installationen, Gebäudeisolation im Wirtschaftsbereich, sanitäre Anlagen, Heizung. Mit der Aufnahme der Schützen aus Binningen wurden umfassende Lärmschutzmassnahmen verwirklicht. Ansonsten beschränkte sich der Unterhalt auf eine minimale Substanzerhaltung.

Durch die Aufnahme der Basler Schützen können die dringendsten der oben aufgeführten Sanierungsmassnahmen ohne zusätzliche Kostenfolgen für die Trägergemeinden vollzogen werden. Zusätzlich wird im 300-Meter-Stand Pratteln eine 25-Meter-Pistolschiessanlage erstellt sowie die 50-Meter-Anlage durch elektronische Trefferanzeigen ergänzt. Als weitergehende Massnahme für den Lärmschutz soll die Lücke im Wall neben dem Schützenhaus geschlossen werden.

Die Lachmatt wird damit zu einer modernen und zeitgemässen Sportstätte. Die Kosten der Massnahmen werden durch den Beitrag der Stadt Basel, die Vereine sowie die in der Gesellschaft vorhandenen Rückstellungen finanziert. Um die Substanzerhaltung weiterhin sicher zu stellen, ist die Bildung von Rückstellungen in der Jahresrechnung erforderlich. Die Trägergemeinden als Eigentümerinnen der Schiessanlagen Lachmatt sollen diese mit einem fixen Betrag von je CHF 10'000.-- pro Jahr speisen.

Artikel 12 und 13

Bezüglich der Anzahl der neu zu erwartenden Obligatorisch- und Sportschützen sei auf das Überweisungsschreiben zu Traktandum 4, Abschnitt *"Die Anzahl der Schiessenden bewirkt Reduktion der Schiesshalbtage"* verwiesen.

Die Anlage verfügt über 44 elektronische Trefferanzeigen 300 Meter und 26 Scheiben auf die Distanz 50 Meter. Die Schiessanlagen Lachmatt 300 Meter wurde in den vergangenen fünf Jahren an durchschnittlich 125 Schiesshalbtagen genutzt. Die Scheibenauslastung lag zuletzt unter 50 %. Durch die gezielte Scheibenbewirtschaftung kann auch mit Aufnahme der Basler Schützen der Bedarf an Scheiben 300 Meter von 44 auf 30 reduziert und die Schiesshalbtage von 125 auf 80 vermindert werden. Artikel 13 trägt dieser Entwicklung Rechnung und definiert eine strikte Vorgabe von 80 Schiesshalbtagen pro Jahr als Maximalwert, inkl. Schiessanlässe regionaler und nationaler Bedeutung. Als Schiesshalbtage wird eine zusammenhängende

Schiesszeit von 2 bis max. 4 Stunden definiert. Die maximale Schiesszeit in der Lachmatt ist somit auf 320 Stunden pro Jahr limitiert.

Umweltaspekte

Verkehr

Das Büro Glaser, Saxer, Keller, Ingenieure und Architekten, Bottmingen, stellte im Bericht vom 19.2.2004 fest, dass der Anteil der Schiessenden trotz Aufnahme der Basler Schützen am Gesamtverkehr in der Umgebung der Lachmatt im Promillebereich liegt und somit unbedeutend ist.

Lärm

Das Büro Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Muttenz, stellt in seinem Lärmgutachten fest, dass in jedem Fall gegenüber dem heutigen Schiessbetrieb nochmals eine Reduktion der Lärmbelastung erreicht wird, wenn die Anzahl der Schiesshalbtage reduziert werden kann. Die Schiesshalbtage können dank der optimierten Bewirtschaftung selbst mit Aufnahme der Basler Schützen auf 80 beschränkt werden. Der Bericht zeigt ferner auf, in welchen Bereichen weitergehende Massnahmen für den Lärmschutz denkbar sind. Hier geht es vor allem um das Schliessen der Lücke im Wall neben dem Schützenhaus. Diese Massnahme soll so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Kugelfang

Der Kugelfang bei der Schiessanlagen Lachmatt ist mit speziellen Kugelfangkästen ausgerüstet. Diese verhindern eine weitere Kontaminierung des umliegenden Kugelfangareals. Weiterreichende Massnahmen drängen sich keine auf.

Vertragliche Kostenfolgen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenfolgen des neuen Vertrages anhand des Betriebskostenbudgets auf und stellt diese den heutigen Aufwendungen gegenüber.

Gemeinde	Beitrag bisher	Beitrag neu	Veränderung
Birsfelden	CHF 26'400.--	CHF 19'433.--	- 26,4 %
Muttenz	CHF 28'800.--	CHF 25'279.--	- 12,2 %
Pratteln	CHF 28'800.--	CHF 21'288.--	- 26,1 %

Empfehlung der Aufsichtskommission Schiessanlagen Lachmatt

Die Aufsichtskommission (AK-Lachmatt) hat den Gesellschaftsvertrag anlässlich der Sitzung vom 12. September 2005 abschliessend besprochen und einstimmig genehmigt. Die Schiessvereine der drei Mitgliedsgemeinden und der Gemeinde Binningen, wie auch die Interessengemeinschaft Schalldämpfer, sind umfassend orientiert worden und unterstützen diesen neuen Gesellschaftsvertrag. Aufgrund der dargestellten Überlegungen empfiehlt die AK-Lachmatt den Gemeinderäten den neuen Gesellschaftsvertrag als modernes, zukunftsorientiertes Führungsmittel zur Annahme und Weiterleitung an die Gemeindeversammlung resp. Einwohnerrat.

Rechtliche Grundlagen

Das Schiesswesen ausser Dienst ist Sache des Bundes, der Gemeinden und der Schiessvereine. Der Bund regelt das Schiesswesen in folgenden Erlassen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung)
- Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)

In diesen Rechtsgrundlagen finden sich u.a. auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden; insbesondere die Pflicht, den Schützen die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls zu beachten ist die entsprechende Umweltschutzgesetzgebung sowie die Eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Auf der Stufe des Kantons existiert mit Ausnahme des "Gesetzes über finanzielle Beiträge an regionale Schiessanlagen der Gemeinden des Kantons", keine weitere Rechtsgrundlage über das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und Schiessanlagen.

Die Trägergemeinden haben folgende Verträge/Verordnungen erlassen:

- Vertrag über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2. Dezember 1954
- Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Lachmatt vom 8. Juni 1999

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Beteiligung der Gemeinde Muttenz an der einfachen Gesellschaft für die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zu beschliessen. Der Auflösung des bisherigen Vertrages über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2. Dezember 1954 wird zugestimmt.

TRAKTANDUM 6**Festlegung der Waldbaulinie Wildensteinerstrasse****Ausgangslage / Planungsabsicht**

Gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 bilden Baulinien eine absolute Grenze, über welche nicht hinausgebaut werden darf. Ausserdem wird in § 61 der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 ausdrücklich festgehalten, dass bei konkurrenzierenden Abständen immer der grössere Abstand gilt. Dadurch werden Grundstücke im Baugebiet, welche an den Wald grenzen, auch wenn dieser durch eine Strasse getrennt ist, zusätzlich belastet. In der Gemeinde Muttenz bestand nie die raumplanerische Absicht, die Baugrundstücke an Strassen entlang von Waldrändern mit Waldabständen zusätzlich zu beschränken. Wo dies notwendig war, hat die Gemeinde Muttenz den Bauperimeter mit entsprechenden Abständen vom Wald festgelegt.

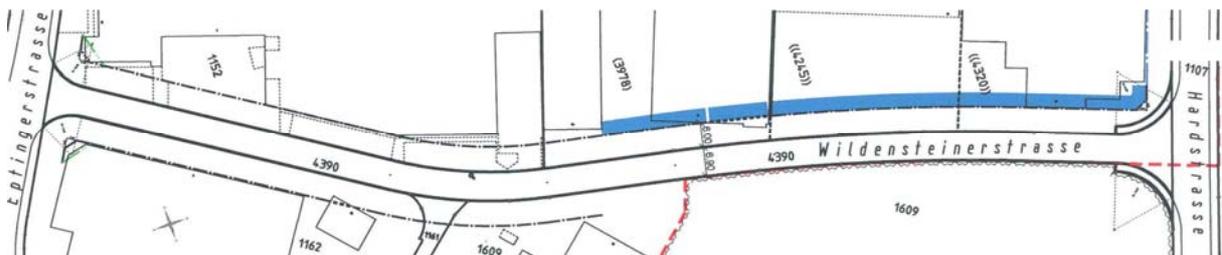
Gemäss § 97 Abs. 5 des RBG können die Waldbaulinien von 20 m auf 10 m reduziert werden. Geringere Waldbaulinienabstände sind nicht möglich.

Im Jahre 2001 hat die Gemeindeversammlung bereits für verschiedene Strassenabschnitte eine Waldbaulinie mit 10 m Abstand zum Wald genehmigt.

Um auch den Anliegen der Waldeigentümer entgegen zu kommen, wird eine einschränkende Haftung für Schäden aus dem Wald aufgenommen, d.h. der Waldeigentümer haftet nicht für Schäden, welche bei einem Waldabstand von 20 m nicht entstanden wären.

Waldbaulinienvorschlag

Für die Sanierung der Wildensteinerstrasse wurde bereits ein Bau- und Strassenlinienplan (BSP) erstellt. Im nördlichen Teil beträgt die Strassenbreite 6.90 m, im südlichen Teil 7,00 m. Die Strasse liegt vollständig in der Gewerbezone G26. Aus diesem Grunde ist die Baulinie mit einem Abstand von 6,00 m zur Strassenlinie definiert worden. Damit nun die Waldbaulinie identisch mit der Strassenbaulinie zu liegen kommt, wird diese mit einem Waldabstand von 12,90 m festgelegt.



Mitwirkung der Öffentlichkeit

Für den BSP Wildensteinerstrasse wurde vom 19. Dezember 2005 bis 17. Januar 2006 ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der aufgelegte Plan beinhaltete die Strassen- und Baulinien auf die gesamte Strassenlänge, also auch im Bereich der neuen Waldbaulinie. Da die beiden Baulinien in ihrer Lage identisch sind, wurde zur Festlegung der Waldbaulinien kein neues Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Im Mitwirkungsverfahren zum BSP Wildensteinerstrasse gingen keine Wünsche oder Anregungen ein.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Waldbaulinienplan Wildensteinerstrasse (Parzellen BR 3978, UBR 4245 und UBR 4320) zu genehmigen.

Der Waldbaulinienplan Wildensteinerstrasse kann ab sofort während den Schalterstunden täglich von 09.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, am Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird dieser gemäss § 31 des RBG vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

TRAKTANDUM 7

**Antrag Jürg Bolliger gemäss § 68 Gemeindegesetz
betreffend Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001),
Teilrevision, Änderung der §§ 2 und 3 bezüglich Einführung eines Stimmrechtsausweises**

Ausgangslage

Das neue Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) der Gemeinde Muttenz wurde am 23. November 1999 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und trat nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2000 in Kraft. Verschiedene Gesetzesanpassungen wie beispielsweise die In-Kraft-Setzung des neuen Bildungsgesetzes im Jahre 2003 oder die Revision des Gemeindegesetzes im gleichen Jahr machten verschiedene Anpassungen notwendig. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 beschloss schliesslich eine weitere Revision, weil der Gemeinderat aufgrund der Gemeindefinanzordnung der Gemeindeversammlung beantragte, Budgetpositionen in der laufenden Rechnung unter bestimmten Auflagen und in definiertem Umfang verschieben zu können. Anlässlich dieser Versammlung reichte Jürg Bolliger einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Feststellung der Stimmberechtigung der anwesenden Gemeindeversammlungsteilnehmenden mit folgendem Wortlaut ein:

Die Stimmberechtigung aller Anwesenden muss am Eingang zur Gemeindeversammlung lückenlos und eindeutig festgestellt werden. Ich beantrage daher, dass allen Stimmberechtigten, jeweils spätestens 25 Tage vor der Gemeindeversammlung, eine persönlich adressierte Stimmrechtskarte zugestellt wird. Zur Stimmabgabe soll nur berechtigt sein, wer über eine gültige Stimmrechtskarte verfügt.

Begründung des Antrags

Gemäss Antrag von Jürg Bolliger sei im Rahmen eines verlässlichen Vollzugs Gewähr dafür zu bieten, dass tatsächlich nur stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner, welche im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft sind, sich an Abstimmungen beteiligen. Obwohl der Gemeindepräsident Besuchende jeweils zu Beginn der Versammlung auffordere, auf der Tribüne des Mittenza-Saals Platz zu nehmen, sei gleichwohl nicht gewährleistet, dass Abstimmungsergebnisse durch ein paar wenige Fremdstimmen verfälscht werden könnten, wenn die Teilnahme an Gemeindeversammlungen schwach ist. Mit seinem Antrag verlangt er deshalb die Einführung eines geeigneten Ausweissystems, das sicherstelle, dass nur berechtigte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am Entscheidungsfindungsprozess teilnehmen können. Im Antrag wird vorgeschlagen, allen Stimmberechtigten eine Stimmrechtskarte zuzustellen. Ein solches Verfahren werde seit Jahren in der Nachbargemeinde Birsfelden angewandt und habe sich dort bestens bewährt. Der Antragsteller gibt der Hoffnung Ausdruck, dass eine derartige Karte, welche gleichzeitig als persönliche Einladung gestaltet wäre, möglicherweise auch wieder vermehrt Personen zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung motivieren könnte.

Der Antrag würde weitergehende Anpassungen beim Einladungsverfahren sowie der Bekanntmachung der Geschäfte und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung bewirken.

Kosten dieser Massnahme

Bei durchschnittlich vier Gemeindeversammlungen jährlich und dem jeweiligen adressierten Versand an alle ca. 11'600 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (55 Rappen pro Stimmrechtskarte) werden dadurch pro Jahr zusätzliche Kosten im Umfang von rund CHF 36'040.-- (Versand- und Druck des Berichts mit den Erläuterungen der Gemeindeversammlungsgeschäfte) die Gemeindekasse belasten.

Änderungen beim Einladungsverfahren

Die Einladung zur Gemeindeversammlung würde künftig allen Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Muttenz 25 Tage (Postaufgabetermin) vor dem Versammlungstag per Post zugestellt. **Die Einladung gilt gleichzeitig als persönlicher Stimmrechtsausweis und auf dessen Rückseite sind die Traktanden mit den Anträgen des Gemeinderates dargestellt.** Um mögliche Missbräuche auszuschliessen, würden die Stimmrechtsausweise für jede Gemeindeversammlung in einer anderen Farbe hergestellt. Die Einladung ist öffentlich bekannt gegeben und im Amtsanzeiger sowie auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

Bekanntmachung der Geschäfte und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie die Publikation der Erlasse

Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat künftig in einem schriftlichen Bericht erläutert; bisher verabschiedete der Gemeinderat das sogenannte Überweisungsschreiben, welches dann im Amtsanzeiger publiziert wurde. Der Bericht gibt weiterhin Auskunft über Inhalt und Ziel der einzelnen Vorlage sowie allenfalls über die rechtlichen Folgen, die Finanzierung und die Folgekosten. Dargestellt ist darin ebenfalls der gemeinderätliche Antrag an die Gemeindeversammlung. Der Bericht kann bei der Verwaltung unentgeltlich bezogen oder abonniert werden, er liegt auch zu Beginn jeder Gemeindeversammlung für die Stimmberechtigten auf. **Als Konsequenz dieser Änderung wird der Bericht des Gemeinderates mit seinen Anträgen jedoch nicht mehr im Amtsanzeiger der Gemeinde publiziert.** Diese Praxis war bisher im Vorfeld der Budget- wie der Rechnungsgemeindeversammlung seit Jahren üblich, da weder der Jahresabschluss noch der Voranschlag aufgrund des jeweiligen Umfangs publiziert werden können. **Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung** werden durch öffentlichen Aushang im Anschlagkasten des Gemeindehauses, auf der Website der Gemeinde sowie im Amtsanzeiger bekannt gegeben. **Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente sowie die Verordnungen des Gemeinderates** werden in der gleichen Art und Weise öffentlich bekannt gemacht. Beschlossene Reglemente der Gemeindeversammlung werden erst nach Genehmigung des Regierungsrats veröffentlicht.

Änderungen des VOR

All diese Anpassungen machen eine erneute Teilrevision des VOR notwendig. Die von der Gemeindeversammlung zu beschliessenden Änderungen des VOR werden nachfolgend dargestellt.

Beilage "Revidierter Text" folgt auf nächster Seite

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des VOR:

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Änderungen vom 12. Dezember 2006

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst:

I.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999 wird wie folgt geändert:

B. Gemeindeversammlung

§ 2 Einladung zur Gemeindeversammlung

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird spätestens 25 Tage (Postaufgabetermin) vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten per Post zugestellt und öffentlich bekannt gegeben durch Publikation im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde.
- ² Die Einladung gilt als Stimmrechtsausweis. Das Geschäftsverzeichnis ist beizulegen sowie darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen bezogen werden können.

§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.
- ² Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat in einem schriftlichen Bericht erläutert. Der Bericht gibt Auskunft über Inhalt und Ziel der Vorlage sowie allenfalls über die rechtlichen Folgen, die Finanzierung und die Folgekosten.
- ³ Der Bericht zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie auch der Voranschlag und die Jahresrechnung können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Verwaltung oder an der Versammlung unentgeltlich bezogen werden. Sie können auch bei der Verwaltung abonniert werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Stellungnahme des Gemeinderates

Zweifelsfrei darf festgestellt werden, dass die bisherigen Gemeindeversammlungen in ihrer politischen Entscheidungsfindung durch Missbrauch des Stimmrechts nicht beeinträchtigt waren. Gleichwohl kann mit der bestehenden Eingangskontrolle nie ganz ausgeschlossen werden, dass dennoch nicht stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer an Abstimmungen teilnehmen. Allerdings kann dies auch mit der Einführung einer persönlichen Stimmkarte nicht ausgeschlossen werden, solange zumindest nicht, bis mit der Stimmrechtskarte gleichzeitig auch mittels Personalausweis (Pass oder ID) die Identität und damit die Stimmberechtigung festgestellt wird. In der Praxis dürfte jedoch von dieser aufwendigen Kontrollmassnahme gewöhnlich Abstand genommen werden.

Für den Gemeinderat ist dieser Zusatzaufwand von rund CHF 36'000.-- angesichts der Zielsetzung, den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu behalten, nicht verantwortbar, zumal je nach Anzahl und Umfang der traktandierten Geschäfte einer Gemeindeversammlung sich der Aufwand erheblich steigern kann. Ebenfalls nicht unbedeutend ist die Tatsache, dass das bisherige Einladungsprozedere einfacher wie kostengünstiger ist und trotzdem als zweckdienlich beurteilt werden darf. Vor allen Dingen ist der Kosten- wie der Verwaltungsaufwand mit dem bisherigen Einladungsverfahren weitaus geringer, obwohl die Überweisungsschreiben in der Regel vollumfänglich im Amtsanzeiger publiziert werden. Mit dem bisherigen Publikationsverfahren kann die Bevölkerung zudem in weitaus grösserem Umfang umfassend über die Inhalte der jeweiligen Gemeindeversammlung orientiert werden, als dies mit dem lediglich noch einzelnen Abonnenten zugestellten schriftlichen Bericht des Gemeinderates möglich wäre. Auch wenn, wie bisher das Überweisungsschreiben, der schriftliche Bericht ebenfalls vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten ausgehändigt würde, darf dennoch angezweifelt werden, ob sich die Versammlungsteilnehmenden - ohne den Bericht zu abonnieren - gleich gründlich auf die Gemeindeversammlung vorbereiten können, wie dies im Rahmen des bisherigen Einladungsverfahrens möglich ist. Nach Abwägung des politischen Nutzens einerseits und des zusätzlichen Kosten- und Verfahrensaufwandes andererseits, empfiehlt der Gemeinderat den Antrag von Jürg Bolliger zur Ablehnung.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderungen des VOR in § 2 und § 3 nicht zu beschliessen und demzufolge dem Antrag von Jürg Bolliger gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Einführung eines Stimmrechtsausweises zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen nicht zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod